

RS LvWg 2020/10/28 LVwG-S- 2130/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

28.10.2020

Norm

StVO 1960 §5 Abs1

StVO 1960 §5a Abs2

StVO 1960 §99 Abs1b

VStG 1991 §64 Abs3

AVG 1991 §76

VwGVG 2014 §52 Abs8

Rechtssatz

Das wesentliche Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift ist das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift. Wird auf Grund dieser Maßnahmen eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, die zur Fahruntüchtigkeit führt, festgestellt, verstieß das Lenken oder Inbetriebnehmen des Fahrzeuges gegen § 5 Abs 1 StVO (vgl VwGH Ra 2018/02/0134).

Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Verwaltungsstrafe; Lenken; Suchtgift; Beeinträchtigung; Untersuchungskosten;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.S.2130.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LvWg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at